

Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden
der Landeshauptstadt Dresden
(Eigenbetriebssatzung IT)
vom 25. November 2010
zuletzt geändert am 27. März 2014

vom 2016

Aufgrund der §§ 4, 95 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), und § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 2016 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den „Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden“ der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

Art. 1 Änderung des Aufgabenbereiches

- (1) In § 2 Abs. 2 wird Ziffer 1 um „Mitwirkung bei der“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:
„Mitwirkung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung der IT-Strategie“
- (2) In der Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 3 („Aufgaben des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden“) wird Ziffer 1, 1. Anstrich um „Mitwirkung bei der“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:
„Mitwirkung bei der Konzipierung der strategischen Entwicklung des IT-Einsatzes sowie des verwaltungsprozessbezogenen IT-Einsatzes in der Stadtverwaltung“.
- (3) In der Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 3 („Aufgaben des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden“) wird Ziffer 1, 4. Anstrich um „Mitwirkung bei der“ ergänzt und wie folgt neu gefasst:
„Mitwirkung bei der Fortschreibung städtischer Vorschriften mit IT-Bezug“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister